

1. Bürgermeister Bickelbacher eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Er stellte fest, dass die Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, die Mehrheit anwesend und der Gemeinderat im Sinne von Art. 47 Absatz 2 GO beschlussfähig ist. Gegen die erweiterte Tagesordnung bestand kein Einwand.

Öffentlich:

1032

Sanierung der Heizungsanlage der Schule / Zentr. Wärmeversorgung:
Projektstand

öffentlich

anwesend: 10

Beschluss: --

1. Bürgermeister Bickelbacher informierte, dass eine Ortseinsicht des Schulgebäudes mit dem Kaminkehrermeister stattfand und 2 Kamine für die zentrale Heizungsanlage notwendig sein werden.

Näheres erfolgt in der nächsten Sitzung am 28.07.2025.

1033

Straßensanierung Gemeindeverbindungsstraße Fünfstetten nach Flotzheim: Auftragsvergabe

öffentlich

anwesend: 10

Beschluss: 10 : 0

Az. F 14/941-01

Bei der Angebotseinholung im Zuge eines Direktauftrages für die Sanierung der Gemeindeverbindungsstraße nach Flotzheim wurden insgesamt 4 Unternehmen aufgefordert ein Angebot abzugeben.

Bis zur Abgabefrist am 12.06.2025 wurden 3 Angebote eingereicht.

Es erfolgte eine formelle Prüfung der Angebote durch die Vergabestelle.

(brutto)

1. Thannhauser Straßen- u. Tiefbau GmbH, Fremdingen	174.797,79 €
2. ...	186.739,42 €
3. ...	191.696,05 €

Die Angebote sind vergleichbar.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote wird empfohlen, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter Firma Thannhauser Straßen- und Tiefbau GmbH, Fremdingen zum Angebotspreis von 174.797,79 € brutto zu vergeben.

Das Gremium ermächtigt den Bürgermeister den Zuschlag an die Firma Thannhauser zu erteilen.

1034

9. Änderung und Digitalisierung des Bebauungsplanes der Gemeinde Fünfstetten für das Gebiet „Südlich und nördlich der Bahnhofstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB; Aufstellungsbeschluss

öffentlich
anwesend: 10
Beschluss: 10 : 0

Az. F 11/6102

Der Gemeinderat Fünfstetten stellt fest, dass für eine weitere bauliche Entwicklung des Bebauungsplanes „Südlich und nördlich der Bahnhofstraße“ ein dringendes Bedürfnis besteht, die vorhandenen Festsetzungen zu verändern. Es sollen hier insbesondere Anpassungen bzgl. Geschosshöhe und Dachform vorgenommen werden, um den modernen Wohnformen zu entsprechen. Zudem soll der Plan digitalisiert werden. Die Einleitung eines Änderungsverfahrens ist im öffentlichen Interesse, da hierdurch Innenbereichsflächen nachverdichtet werden und Außenbereichsflächen geschont werden können. Auch wird durch das Änderungsverfahren den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung getragen.

Das Gremium beschließt einstimmig somit, für das Gebiet „Südlich und nördlich der Bahnhofstraße“ den Bebauungsplan zu ändern.

Der Umgriff des Planungsbereichs umfasst den kompletten Umgriff des ursprünglichen Bebauungsplanes.

Der gegenwärtige Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB amtlich bekannt zu machen.

1035 9. Änderung und Digitalisierung des Bebauungsplanes der Gemeinde Fünfstetten für das Gebiet „Südlich und nördlich der Bahnhofstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB; Auswahl des Architekturbüro Haindl + Partner PartGmbB, Wemding

anwesend: 10
Beschluss: 10 : 0

Az. F 11/6102 Der Gemeinderat Fünfstetten beschließt, mit der Ausarbeitung der 9. Änderung des Bebauungsplanes „Südlich und nördlich der Bahnhofstraße“ das Planungsbüro Haindl + Partner PartGmbB, Wemding, zu beauftragen.

1036

1. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Fünfstetten für das Gebiet „Itzinger Straße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB; Aufstellungsbeschluss

öffentlich

anwesend: 10

Beschluss: 10 : 0

Az. F 11/6102

Der Gemeinderat Fünfstetten stellt fest, dass für eine weitere bauliche Entwicklung des Bebauungsplanes „Itzinger Straße“ ein dringendes Bedürfnis besteht, die vorhandenen Festsetzungen zu verändern. Es sollen hier insbesondere Anpassungen bzgl. Geschosshöhe und Dachform vorgenommen werden, um den modernen Wohnformen zu entsprechen. Zudem soll der Plan digitalisiert werden. Die Einleitung eines Änderungsverfahrens ist im öffentlichen Interesse, da hierdurch Innenbereichsflächen nachverdichtet werden und Außenbereichsflächen geschont werden können. Auch wird durch das Änderungsverfahren den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung getragen.

Das Gremium beschließt somit, für das Gebiet „Itzinger Straße“ den Bebauungsplan zu ändern.

Der Umgriff des Planungsbereichs umfasst den kompletten Umgriff des ursprünglichen Bebauungsplanes.

Der gegenwärtige Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB amtlich bekannt zu machen.

=====

1037

1. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Fünfstetten für das Gebiet „Itzinger Straße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB; Auswahl des Architekturbüro Haindl + Partner PartGmbH, Wemding

öffentlich

anwesend: 10

Beschluss: 10 : 0

Az. F 11/6102

Der Gemeinderat Fünfstetten beschließt, mit der Ausarbeitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Itzinger Straße“ das Planungsbüro Haindl + Partner PartGmbH, Wemding, zu beauftragen.

1038

- Info über Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf den Grundstücken:
a) Fl.Nrn. 269, 273, 286 und 38 der Gemarkung Nußbühl: GPJ Solarpark Fünfstetten GmbH & Co.KG;
b) Fl.Nrn. 4382 Teilfläche und 4385 Teilfläche der Gemarkung Fünfstetten: Südwerk Energie GmbH

öffentlich
anwesend: 10
Beschluss: ---

1. Bürgermeister Bickelbacher informierte, dass das Landratsamt mit Schreiben vom 13.06.2025 zu den o.g. Bauvorhaben a) und b) - gemeindliches Bauverzeichnis Nr. 4 und 12/2024 - mitgeteilt hat, dass die Vorhaben durch die am 01.01.2025 in Kraft getretenen Änderungen der Bayer. Bauordnung (BayBO – Erstes und Zweites Modernisierungsgesetz Bayern) nunmehr verfahrensfrei sind.

Es ist keine Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde Landratsamt mehr notwendig. Die Anforderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben beim Vorhabensträger selbständig zu beachten und einzuhalten (Art. 55 Abs. 2 BayBO). Das heißt, für die Einhaltung der materiell-rechtlichen Voraussetzungen ist bei verfahrensfreien Bauvorhaben der Bauherr verantwortlich.

Hierzu erhielt nun die Gemeinde Fünfstetten (als auch die Gemeinde Otting) den Bescheid über die Einstellung des Verfahrens sowie die eingereichten Planunterlagen zurückgereicht.

Fazit: Genehmigungsfrei, keine Mitwirkung der Gemeinde mehr notwendig, jedoch kann erst gebaut werden, wenn die Einspeisung gesichert ist.

Der Gemeinderat nahm dies zur Kenntnis.

1039 Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung vom 02.06.2025

öffentlich

anwesend: 9

Beschluss: --

Keine nichtöffentlichen Punkte für öffentliche Bekanntgabe.

1040

Ortseingangstafeln anlässlich des 150-jährigen Jubiläums des Kameraden- und Soldatenvereins Fünfstetten

öffentlich

anwesend: 10

Beschluss: 10 : 0

1. Bürgermeister Bickelbacher informierte, dass im Jahr 2026 das 150-jährige Bestehen des Kameraden- und Soldatenvereins Fünfstetten gefeiert wird. Hierzu möchte der Verein 4 Stück Ortseingangstafeln aufstellen. Die Tafeln sollen austauschbar sein, so dass diese in den nächsten Jahren von weiteren Jubiläumsvereinen genutzt werden kann.

Verschiedene Beispiele wie z.B. Deiningen, Mündling wurden gezeigt. Eine Holzausführung (Kosten ca. 250 € pro Tafel) und auch eine moderne Version aus Metall (Kosten ca. 1.500 € pro Tafel) wurden diskutiert.

Nach längerer Beratung wurde man sich einig, die Holzvariante zu wählen. Das Lärchenholz wird von der Waldgenossenschaft Fünfstetten gespendet, gesägt wird dieses von Herrn Hofer Michael. Die handwerkliche Herstellung der Ortseingangsstände erfolgt durch Herrn Josef Dunzinger.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, eine dauerhafte Aufstellung für die Zukunft zu genehmigen. Die Ortseingangsstände werden wie vorstehend genehmigt. Die weiteren Materialkosten werden seitens der Gemeinde übernommen.

1041

Geplante Auflösung der Mittelschule Deinigen – Schulsprengeländerung - grundsätzliche Zustimmung;
Aufnahme und Übergangsregelung der Gemeinde Alerheim in den Schulverband Wemding und Schulverbund Harburg-Monheim-Wemding mit den Mittelschülern

öffentlich

anwesend: 10

Beschluss: 10 : 0

Dem Schulverband Wemding liegt der Antrag der Gemeinde Alerheim vom 05.05.2025 zur Aufnahme in den Schulverband Wemding vor. Des Weiteren hat das Staatliche Schulamt im Landkreis Donau-Ries mit Schreiben vom 10.06.2025 sämtliche von der geplanten Schulsprengeländerung betroffenen Gebietskörperschaften um Stellungnahme gebeten.

Nachdem die Mittelschule Deinigen ab 01.09.2026 nicht mehr bestehen wird, bittet die Gemeinde Alerheim ab diesem Zeitpunkt (01.09.2026) um Aufnahme der Mittelschüler in den Schulverband Wemding. Die Mittelschüler aus der Gemeinde Deinigen gehen an die Mittelschule in Nördlingen. Die Mittelschüler aus der Gemeinde Wechingen gehen an die Mittelschule in Oettingen. Für das Schuljahr 2025/2026 (ab 01.09.2025) sollen die Mittelschüler aus Deinigen als Übergangslösung im Rahmen einer Zuweisung durch das Staatliche Schulamt die bereits vorgenannten Schulen besuchen.

Die Alerheimer Grundschüler werden weiterhin die Grundschule in Alerheim besuchen.

Die Gemeinde Alerheim trägt vor, dass u. a. die bessere Busverbindung, die Nähe zur Realschule sowie der gute Ruf der Mittelschule Wemding zu dieser Entscheidung beigetragen haben.

Bis zur abschließenden Klärung und Änderung des Schulsprengels durch die Regierung von Schwaben wird zudem um Zustimmung zu einer Übergangsregelung einer Zuweisung der Mittelschüler ab dem 01.09.2025 gebeten.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, dass die Gemeinde Fünfstetten im Vorfeld (vor Einleitung eines förmlichen Verfahrens) grundsätzlich der vom Staatlichen Schulamt geplanten Vorgehensweise zustimmt.

Der Schulverband Wemding hat bereits in seiner Sitzung am 10.06.2025 der Vorgehensweise zugestimmt.

1042

Trinkwassereinzugsgebieteverordnung; Beauftragung
Bestimmung des Einzugsgebiets und Risikobewertung nach
TrinkwEGV – WSG Fünfstetten

öffentlich

anwesend: 10

Beschluss: 10 : 0

1. Bürgermeister Bickelbacher informierte, dass das Landratsamt Donau-Ries hingewiesen hat, dass das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) mit Schreiben vom 27.06.2025, AZ. 96-4532-146758/2024 darauf hinweist, dass mit Einführung der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) alle Betreiber einer Wassergewinnungsanlage in der Pflicht sind, das Einzugsgebiet einer genutzten Trinkwassergewinnung bis zum 12.11.2025 zu bestimmen und zu beschreiben sowie eine Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung durchzuführen.

Auf Grundlage dieser Bestandanalyse werden von den zuständigen Behörden im 2. Schritt bis spätestens 12.05.2027 Risikomanagementmaßnahmen festgelegt. Das LfU hat für die Betreiber von Wassergewinnungsanlagen eine Datenübersicht erarbeitet, um die Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebietes zu erleichtern.

Folgende 2 Angebote liegen vor:

- | | |
|--|------------------|
| 1. HG-Büro für Hydrogeologie u. Umwelt GmbH: | 5.040,00 € netto |
| 2. ... | 8.398,00 € netto |

Die Gemeinde Huisheim hat bereits das HG-Büro für Hydrogeologie u. Umwelt GmbH, Gießen, beauftragt.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, das HG-Büro für Hydrogeologie u. Umwelt GmbH, Gießen, mit der Bestimmung des Einzugsgebiets und Risikobewertung nach TrinkwEGV – WSG Fünfstetten zu beauftragen.

Ende der öffentlichen Sitzung um 21.00 Uhr.